Kassenbericht des Zentralverbandes

vom 4. August bis 31. Dezember 1909.

Einnahme.

		Mk.	Pfg.
1909 August bis Dezember	Kassenbestand nach der Revision in Leipzig	3362	36
	Mitgliederbeiträge	1095	05
	Drucksachen (Mitgliederlisten, Garantiescheine usw.)	120	65
	Inserate im Münchener Bericht	182	—
	Zuschuss zu den Reisekosten von Herrn Wilh. Knapp	24	—
	Summa:	4784	06

Ausgabe.

		Mk.	Pfg.
1909 August bis Dezember	Reisekosten des gesamten Vorstandes zum Verbandstag in München	680	—
	Reisekosten und Tagegelder der Herren Vertrauensmänner nach München	565	20
	Stenograph, München	310	40
	Kosten des Verbandstages in München z. H. des Herrn Huber	520	35
	Reisespesen des Vorstandes	173	80
	Gehalt des Vorstandes	997	90
	Drucksachenrechnung an Knoth, Leipzig	48	—
	Ehrungen und Verschiedenes	49	90
	Portoauslagen	49	69
	Stahlkammermiete für Aufbewahrung der Wertpapiere	4	—
	Kassenbestand am 31. Dezember 1909	1384	82
	Summa:	4784	06

Unterstützungskasse.

Einnahme.

		Mk.	Pfg.
1909 August bis Dezember	Kassenbestand nach der Revision in Leipzig	549	11
	Spende der Philadelphia Watch Case Co., Hamburg	200	—
	Spende des Herrn Kraft Behrens, Leipzig	500	—
	Spende des Herrn Marfels, Berlin	500	—
	Spende des Herrn Berger, Leipzig	300	—
	Summa:	2049	11

Ausgabe.

		Mk.	Pfg.
1909 August bis Dezember	Unterstützung Kiel	50	—
	Kassenbestand am 31. Dezember 1909	1999	11
	Summa:	2049	11

Haushaltplan 1910.

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	6000 Mk.,
Journalanteil	2000 „
Für Drucksachen	300 „
	8300 Mk.

Ausgaben:

Schule in Glashütte	1300 Mk.,
Entschädigung an den Vorstand	2600 „
Miete für das Verbandsbureau	250 „
Für eine Schreibmaschine	200 „
Herstellung des Mitgliederverzeichnisses	500 „
Reisekosten	300 „
Porto	300 „
Drucksachen	500 „
Rücklage für den Verbandstag und Unvorhergesehenes	1500 „
	7450 Mk.

Einnahmen: 8300 Mk.,
Ausgaben: 7450 „
850 Mk.

Saison- und Inventurverkäufe im Uhrenhandel.

Ueber die Frage, welche Stellung die Saison- und Inventurausverkäufe im Uhrenhandel einnehmen, besteht in den interessierten Kreisen noch grosse Unsicherheit. Bekanntlich ist den genannten Verkäufen vom Gesetz eine Sonderstellung eingeräumt worden, sie unterliegen also nicht den allgemeinen Bestimmungen über Ausverkäufe.

Die Stellung der Saison- und Inventurverkäufe im Uhrenhandel ist aber noch eine ganz besondere. Es ist für die beteiligten Kreise nun von grösster Wichtigkeit, sich über diese Stellung Klarheit zu verschaffen. Bekanntlich ist der höheren Verwaltungsbehörde das Recht eingeräumt worden, über die Zeit und Dauer der Saisonverkäufe nähere Bestimmungen zu treffen. Der Verein der Berliner Uhrmacher richtete deshalb an den Polizeipräsidenten folgende Eingabe, in der es unter anderem heisst:

„Da die Waren im Uhrenhandel einem plötzlichen Modewechsel nicht unterworfen sind, waren Inventur- und Saisonausverkäufe in solid betriebenen Uhrengeschäften bisher nicht üblich. Hingegen schädigt eine Anzahl von Uhrenhändlern durch viele Monate lang veranstaltete Inventur-, Saison- oder Räumungsausverkäufe die solide Konkurrenz. Diese sogen. Ausverkäufe sind als fingiert zu bezeichnen, da es sich nicht um Aufgabe eines Lagers handelt, sondern nur darum, das Geschäft an sich zu reissen.

In gewissenloser Weise wird in solchen Geschäften die denkbar geringste Ware oft zu hohen Preisen an den Laien gebracht, welcher, getäuscht durch die Ausschreibung eines Ausverkaufs, geschädigt wird.

Der unterzeichnete Verein erhofft von dem am 1. Oktober 1909 in Kraft getretenen verschärften Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Beseitigung dieser Auswüchse im Ausverkaufswesen.

Sollte das Gesetz nicht ausreichen, die erwähnten Ausverkäufe für den Uhrenhandel ganz zu verbieten, so möchten wir die Bitte aussprechen, dass auf Grund des § 9 des erwähnten Gesetzes die Verwaltungsbehörden die Zeitdauer für Inventur- und Räumungsverkäufe für den Uhrenhandel auf höchstens 14 Tage im Laufe eines Jahres festsetzen.

Mit der Erfüllung unserer Wünsche würde die hohe Staatsbehörde dem legitimen Uhrenhandel und dem konsumierenden Publikum einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Schutz gewähren.“

Auf Ersuchen des Polizeipräsidenten äusserte sich die Berliner Handelskammer unterm 7. Dezember v. J. über den vorstehenden Antrag wie folgt:

„Dem Königl. Polizeipräsidium erwidern wir auf die gefällige Zuschrift vom 19. Oktober v. J. ganz ergebenst, dass, da nach der eigenen Angabe des Vereins der Berliner Uhrmacher (E. V.) hierorts in solid betriebenen Uhrengeschäften bisher Saison- und Inventurausverkäufe nicht üblich waren, die Voraussetzung für die Anwendung des § 9, Abs. 2, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht gegeben ist.

Was die Klage über fingierte Ausverkäufe anbelangt, so bietet das genannte Gesetz hinreichend Handhaben, um Missstände dieser Art zu beseitigen.“

Diese Antwort war vorauszusehen; denn es konnte überhaupt keine andere Antwort gegeben werden! Sehen wir zu, warum.

Der Absatz 2 des § 9, auf den sich die Handelskammer in ihrer Antwort bezieht, lautet:

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454441Z/46 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN